

um die Erhaltung kulturspezifischer Reliktpflanzengesellschaften nicht zu gefährden. Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an Turmhügeln grundsätzlich nicht vorgenommen werden

Bestimmte Bereiche der Anlagen sind auch baumfrei zu halten. Eine detaillierte Abstimmung ist dazu unbedingt erforderlich.

Weitere Informationen und praktische Hinweise

Wenn Sie Maßnahmen planen, durch die Turmhügel oder andere Bodendenkmale betroffen sein können, empfehlen wir Ihnen dringend, rechtzeitig den Kontakt zu der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu suchen.



Zu manchen Turmhügeln gehören auch vorgelagerte Wälle und Gräben, die natürlich ebenso gesetzlich geschützt sind wie der eigentliche Turmhügel (Goldbeck, Lkr. Nordwestmecklenburg).

Bitte wenden Sie sich an die Untere Denkmalschutzbehörde Ihres Landkreises oder an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, das als Denkmalfachbehörde u.a. für die Beratung bei solchen Maßnahmen zuständig ist.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Archäologie und Denkmalpflege
Domhof 4/5, 19055 Schwerin
Tel. 0385-5214-0, Fax 0385-5214-198
poststelle@kulturerbe-mv.de

Leitlinien

für die Erhaltung und Pflege von
Turmhügeln
in Mecklenburg-Vorpommern

DschG M-V: Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Titel: Turmhügel bei Ludorf, Lkr. Müritz

© Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 2007
Gedruckt mit Unterstützung der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern e. V. und des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für
Kultur und Denkmalpflege
Archäologie und Denkmalpflege / Dezernat Archäologie

Entstehung und kultur- geschichtliche Bedeutung

In Folge der ab dem späten 12. Jahrhundert einsetzenden Erschließung der slawischen Stammesgebiete durch westeuropäische Siedler kamen auch zahlreiche Angehörige des niederen Adels in das heutige Mecklenburg-Vorpommern.

Sie errichteten zahlreiche kleine Befestigungsanlagen, die bevorzugt in oder an Niederungen entstanden. Diese bestanden in der Regel aus einem mehrgeschossigen Wohnturm mit Kampfplattform, den man auf einem aus Erd- und Grassoden aufgeschüttetem Hügel, einer sogenannten „Motte“ errichtete.



Darstellung eines Wohnturmes auf einem Backstein aus der Güstrower Stadtmauer, etwa 15. Jh. n. Chr.; rechts: Umzeichnung

Wassergraben und Palisade boten weiteren Schutz für die Anlage, die meist das Zentrum

einer kleinen Ansiedlung bildete. Auch die Siedlung war meist durch einen Graben abgegrenzt. Hier befand sich auch der Wirtschaftshof mit Stallungen für Pferde und Nutzvieh, Werkstätten und Unterkünften für die Mannschaften.

Von diesen Ensembles ist heute meist nur noch der Turmhügel mit dem umgebenden Wassergraben erhalten.

Rechtlicher Status

Turmhügel sind Bodendenkmale im Sinne von § 2 DSchG MV. Angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung dürfen an ihnen und an ihrer Umgebung grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sind gemäß § 7 DSchG MV nur dann möglich, wenn hierfür eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der für die jeweilige Planfest-



Zu einer Turmhügelburg gehörten meist mehrere Bauernhöfe. Viele der heute noch existierenden Dörfer gehen auf solche Ansiedlungen zurück. Wenn das Dorf später nicht verlegt oder aufgegeben wurde, bilden Turmhügel und Dorf noch heute eine Einheit (Leizen, Lkr. Müritz)

stellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung des geplanten Vorhabens zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Suche nach Bodendenkmalen an Land und unter Wasser, insbesondere mit Hilfe technischer Geräte (z.B. Metalldetektoren, Sonargeräte etc.) ist gemäß § 12 DSchG M-V genehmigungspflichtig.



Der Turmhügel „Eierberg“ bei Darze (Lkr. Müritz) ist in der offenen Wiesenlandschaft ein weithin sichtbares Bodendenkmal. Das Dorf, das sich ursprünglich in unmittelbarer Nähe des Turmhügels befand, liegt heute ein ganzes Stück entfernt.

Mit seiner geschlossenen Vegetationsdecke, die durch Beweidung kurz gehalten wird, bildet dieser Turmhügel keine Angriffsflächen für Erosion.

Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege

Im Bereich dieser Denkmäler ist der Bewuchs auf flach wurzelnde Bäume und Sträucher zu begrenzen, um eine Zerstörung der Denkmalsubstanz durch tief greifende Durchwurzelungen zu verhindern. Jegliche künstliche Veränderung der aktuellen Vegetationszusammensetzung ist zu vermeiden,